

**Satzung  
der  
Lokalen Aktionsgruppe Main4Eck Miltenberg e.V.**

**Präambel**

Die LAG Main4Eck Miltenberg ist zentrale Anlaufstelle zur Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung im Landkreis Miltenberg sowie fünf Kommunen im Landkreis Aschaffenburg. Die LAG versteht sich weiter als vernetzende Institution, die Menschen und Ideen in der Region zusammenbringt, Menschen beteiligt und den Austausch fördert. Die LAG handelt gleichstellungsorientiert und gendersensibel, ist für Vielfalt offen und wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus und jede Form der Ausgrenzung. Die LAG ist politisch, ideologisch und religiös unabhängig und neutral. Das Handeln der LAG wird durch die Werte unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung bestimmt.

**§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen "Lokale Aktionsgruppe Main4Eck Miltenberg", im Folgenden "Verein" genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in **Eschau**. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweckbestimmung**

(1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union. Das Gebiet der LAG und damit die Gebietskulisse des Vereins sind der Landkreis Miltenberg und die Gemeinden Dammbach, Heimbuchenthal, Mespelbrunn, Rothenbuch und Weibersbrunn des Landkreises Aschaffenburg.

(2) Der Verein ist eine Interessengemeinschaft, deren Zweck es ist, die Mitglieder sowie andere regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern, die der integrierten und langfristigen Entwicklung der Region dienen sollen.

(3) Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)
- Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Region vorantreiben.
- Förderung von Entwicklungsstrategien zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Stärkung der regionalen, sozialen und ökologischen Wettbewerbsfähigkeit.

- Förderung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und weitere Vernetzung der regionalen Akteure.
- Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in der Region.

(4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Tätigkeit des Vereins ist dem demokratischen Rechtsstaat verpflichtet. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Gesamtvorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereines und seiner Mitglieder liegt. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wird ein Beitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 9)
3. der Steuerkreis (Entscheidungsgremium) (§ 10)
4. der Beirat (§ 11)
5. Arbeitskreise (§ 12)

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:

- die Annahme und Änderung der lokalen Entwicklungsstrategie bzw. ggf. eine Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium (s. §10)
- die Annahme und Änderung der Beitragsordnung
- den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
- die Wahl der Mitglieder des Steuerkreises
- die Wahl der Kassenprüfer (im Wahljahr)
- die Satzung und Änderungen der Satzung
- ~~Annahme und Änderung der Geschäftsordnung(en)~~
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- ~~den Ausschluss von Mitgliedern~~

**Kommentiert [EK1]:** Der Steuerkreis und die Geschäftsführung geben sich selbst die Geschäftsordnungen (vgl. §9 (3) und §10 (6)). Daher fällt dieser Passus weg, da widersprüchlich

**Kommentiert [EK2]:** Fällt weg, da dies alleinige Aufgabe des Vorstandes sein soll.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versandt.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Geschäftsführers zum Umsetzungsstand der LES
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
- Wahl von zwei Kassenprüfern (im Wahljahr)
- Wahl der Mitglieder des Steuerkreises (im Wahljahr)

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 8 Stimmrecht**

(1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die volljährige natürliche oder juristische Personen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.

(4) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Mitglied des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- einem Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Schatzmeister
- vier weiteren Vorstandsmitgliedern
- sowie der Geschäftsführung als nicht stimmberechtigtes Mitglied (§ 14).

(2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und die vier weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Steuerkreis zugewiesen worden sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführers regelt. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Er ist außerdem berechtigt, Arbeitnehmer einzustellen.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

(6) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

## **§ 10 Steuerkreis**

(1) Der Steuerkreis ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der lokalen Entwicklungsstrategie.

(2) Mitglieder des Steuerkreises können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.

(3) Der Steuerkreis besteht aus dem Vorstand (§ 9) und weiteren 15 Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Steuerkreises werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Steuerkreises bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Steuerkreises ist unbegrenzt zulässig. Die anteilige Zusammensetzung mit Vertretern des öffentlichen und nichtöffentlichen Bereichs muss den einschlägigen Vorgaben entsprechen.

(4) Ein Mitglied des Steuerkreises kann sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Steuerkreises übertragen, indem es diesem eine Vollmacht erteilt, in seinem Sinn abzustimmen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(6) Der Steuerkreis gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der lokalen Entwicklungsstrategie beinhalten muss.

## **§ 11 Beirat**

(1) Zur Unterstützung des Vorstands und zur Förderung des Steuerkreises wird ein Beirat eingerichtet. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand bestimmt. Im Beirat sind in erster Linie Vertreter von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen des Vorstands und des Steuerkreises hinzugezogen.

(2) Der Beirat ist beratend tätig. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht.

## **§ 12 Arbeitskreise**

(1) Durch Beschluss des Vorstands können Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins. Mitglied der

Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.

(2) Die Arbeitskreismitglieder können bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Leiter wählen, der Ansprechpartner für den Vorstand und den Geschäftsführer ist.

### **§ 13 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie besteht aus bis zu zwei Geschäftsführer\*innen. Die Geschäftsführung bildet ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes aufgrund des Amtes. Die Geschäftsführung ist zugleich für die Schriftführung im Vorstand zuständig.

(2) Die Geschäftsführung nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.

(3) Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

### **§ 14 LAG-Management**

(1) Das LAG-Management besteht aus der Geschäftsführung und weiteren Angestellten des Vereins.

(2) Das LAG-Management nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes, des Steuerkreises und an den Mitgliederversammlungen teil. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder des LAG-Managements von Sitzungen auszuschließen.

### **§ 15 Kassenprüfer**

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Miltenberg zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gebietskulisse der LAG zu verwenden hat. Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

(3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

(1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom **07.04.2022** hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.

(2) Der Vorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.

(3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Diese Satzung wurde errichtet am:

Miltenberg, den

Jens Marco Scherf, 1.Vorsitzender LAG Main4Eck Miltenberg